

# Beschlussvorlage

TOP:

Vorlagen-Nummer: IV/2009/07984
Datum: 27.04.2009

Bezug-Nummer.

Kostenstelle/Unterabschnitt:

Verfasser: Rechtsamt

Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF	07.05.2009	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.05.2009	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.05.2009	öffentlich Entscheidung

Betreff: 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und Änderung der Zuständigkeit der Ausschüsse des Stadtrates

# **Beschlussvorschlag:**

I.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die

# 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) (GVBI. LSA 1993, S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBI. LSA 2008, S. 40, 46) beschließt der Stadtrat die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2004, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28.03.2007.

**1.** In § 6 der Hauptsatzung werden in Abs. 1 Ziffern 5 und 6 geändert und wie folgt neu gefasst:

"(1) Die Oberbürgermeisterin entscheidet abschließend über

. . .

- 5. die Vergabe und die Nachträge von Bauleistungen (VOB) bis 1 Mio. Euro, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL) bis 100.000,00 Euro und die Vergabe von Leistungen nach der HOAI bis 100.000,00 Euro sowie von sonstigen Leistungen analog der VOF bis 100.000,00 Euro.
- 6. die Ausführung von Bauvorhaben Hoch-, Tief- und Gartenbau bei Gesamtkosten von bis zu einschließlich 1 Mio. Euro (Baubeschluss),

..."

- **2.** In § 6 der Hauptsatzung werden in Abs. 5 Ziffern 1 bis 2 geändert und erhalten folgende neue Fassung:
- "(5) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über
  - 1. Vergaben städtischer Aufträge sowie Nachträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall nach der VOB den Betrag von über 1 Mio. Euro bis 5,15 Mio. Euro, nach der VOL den Betrag von über 100.000 Euro bis 206.000,00 Euro und nach der HOAI den Betrag von über 100.000,00 Euro bis 206.000,00 Euro sowie bei sonstigen Leistungen analog der VOF einen Betrag von über 100.000,00 Euro bis 206.000,00 Euro nicht überschreitet (Netto, ohne Umsatzsteuer),
  - 2. die Ausführungen von Bauvorhaben Hoch-, Tief- und Gartenbau bei Gesamtkosten von über 1 Mio. Euro bis einschließlich 5,15 Mio. Euro (Baubeschluss),

. . . '

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

II.

Die Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) wird im Punkt 3 (Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach VOB, VOL und HOAI) bei Entscheidungsbefugnissen geändert und erhält den Wortlaut der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in § 6 Abs. 5 Ziff. 1 und Ziff. 2.

Dagmar Szabados Oberbürgermeisterin

Anlage:

Synopse der geänderten Satzungsregelung Veröffentlichungstext

#### Begründung:

#### zu 1.:

Mit Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 20. Januar 2009 wurden im Rahmen des Konjunkturpaketes II die Wertgrenzen angehoben, um Vergabeverfahren schneller durchführen zu können. Danach gelten die folgenden Wertgrenzen:

## Für Bauleistungen:

Beschränkte Ausschreibung: 1 Mio. Euro

◆ Freihändige Vergabe: 100.000 Euro

### Für Dienst- und Lieferleistungen:

• Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe: 100.000 Euro

Unterhalb dieser Wertgrenzen dürfen ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes nach der VOL/A oder VOB/A beschränkte Ausschreibungen oder Freihändige Vergaben durchgeführt werden.

Daher ist eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) erforderlich. Dabei soll Berücksichtigung finden, dass der Stadtrat – nicht der Vergabeausschuss – nur noch dann zuständig ist, wenn eine europaweite Ausschreibung vorgenommen wird.

Demgemäß sollte der Vergabeausschuss abschließend entscheiden über:

# Vergabe städtischer Aufträge und Nachträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall nach der

- VOB den Betrag von über 1 Mio. Euro (bisher 150.000 Euro) bis 5,15 Mio. Euro (bisher 1 Mio. Euro)
- VOL den Betrag von über 100.000 Euro (bisher 40.000 Euro) bis 206.000 Euro (bisher 250.000 Euro)
- HOAI den Betrag von über 100.000 Euro (bleibt 100.000 Euro) bis 206.000 Euro (bisher 200.000 Euro)

#### sowie

 bei sonstigen Leistungen analog der VOF über 100.000 Euro (bisher 15.000 Euro) bis 206.000 Euro (bisher 200.000 Euro) die Ausführung von Bauvorhaben, Hoch-, Tief- und Gartenbau bei Gesamtvorhaben von über 1 Mio. Euro (bisher 150.000 Euro) bis einschließlich 5,15 Mio. Euro (bisher 1 Mio. Euro); Baubeschluss.

Alle genannten Beträge sind Netto-Beträge ohne Mehrwertsteuer.

Dementsprechend ist eine Änderung der Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin vorzunehmen. Die Oberbürgermeisterin sollte unterhalb der Wertgrenzen des Vergabeausschusses bzw. des Stadtrates zuständig sein.

Die neuen Wertgrenzen werden eine raschere Umsetzung des Konjunkturpaketes II bewirken. Insbesondere die beträchtliche Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse des Vergabeausschusses wird zu einer maßgeblichen Beschleunigung des Verfahrens führen, denn gemäß § 20 der Geschäftsordnung gilt für den Vergabeausschuss, dass die Ladungsfrist nur mindestens 7 Tage beträgt. Dabei ist es auch möglich, dass Beschlussvorlagen spätestens 3 Werktage vor der Sitzung noch zugestellt werden können. Außerdem ist kein Fall bekannt, dass der Stadtrat nicht einer Empfehlung des Vergabeausschusses zugestimmt hat.

Insgesamt werden die Veränderungen eine Beschleunigung des Vergabeverfahrens bewirken.

#### zu 2.:

Mit der Änderung der Entscheidungszuständigkeit des Vergabeausschusses in der Hauptsatzung wird es erforderlich, die Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) entsprechend anzupassen.

## **Anlage:** Veröffentlichungstext

# 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) (GVBI. LSA 1993, S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBI. LSA 2008, S. 40, 46) beschließt der Stadtrat die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2004, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28.03.2007.

- 1. In § 6 der Hauptsatzung werden in Abs. 1 Ziffern 5 und 6 geändert und wie folgt neu gefasst:
- "(1) Die Oberbürgermeisterin entscheidet abschließend über

. . .

- 5. die Vergabe und die Nachträge von Bauleistungen (VOB) bis 1 Mio. Euro, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL) bis 100.000,00 Euro und die Vergabe von Leistungen nach der HOAI bis 100.000,00 Euro sowie von sonstigen Leistungen analog der VOF bis 100.000,00 Euro.
- 6. die Ausführung von Bauvorhaben Hoch-, Tief- und Gartenbau bei Gesamtkosten von bis zu einschließlich 1 Mio. Euro (Baubeschluss),

..."

- **2.** In § 6 der Hauptsatzung werden in Abs. 5 Ziffern 1 bis 2 geändert und erhalten folgende neue Fassung:
- "(5) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über
  - 1. Vergaben städtischer Aufträge sowie Nachträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall nach der VOB den Betrag von über 1 Mio. Euro bis 5,15 Mio. Euro, nach der VOL den Betrag von über 100.000 Euro bis 206.000,00 Euro und nach der HOAI den Betrag von über 100.000,00 Euro bis 206.000,00 Euro sowie bei sonstigen Leistungen analog der VOF einen Betrag von über 100.000,00 Euro bis 206.000,00 Euro nicht überschreitet (Netto, ohne Umsatzsteuer),
  - 2. die Ausführungen von Bauvorhaben Hoch-, Tief- und Gartenbau bei Gesamtkosten von über 1 Mio. Euro bis einschließlich 5,15 Mio. Euro (Baubeschluss),

. . . .

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.